Gründungsinformation

Nr. 1



Freier Beruf oder Gewerbe: Was ist der Unterschied?

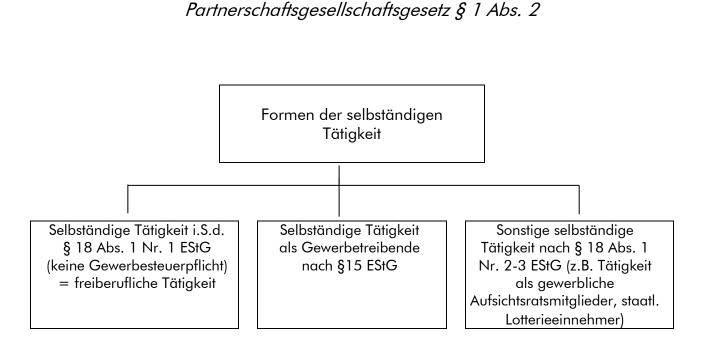


INHALTSVERZEICHNIS

Freie Berufe – Definition	3
Freie Berufe – Besonderheiten	3
Anerkennung beim Finanzamt	3
Freie Berufe im Steuerrecht	. 4
Was sind Katalogberufe?	5
Was sind ähnliche Berufe?	5
Was sind Tätigkeitsberufe?	5
Bin ich FreiberuflerIn?	6
Leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit	10
Eigenverantwortlichkeit bei verschiedenen Berufsgruppen	10
Gemischte Tätiakeiten	10

Freie Berufe - Definition

"Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt."



Freie Berufe – Besonderheiten

- Keine Gewerbeanmeldung erforderlich
- Keine Gewerbesteuer
- Einnahme-Überschuss-Rechnung möglich/ keine doppelte Buchführung nötig
- Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft u.a.

Anerkennung beim Finanzamt

Es gibt keine förmliche Anerkennung der Freiberuflichkeit durch die Finanzbehörden!

Als Bestätigungen können gewertet werden:

- "Aufhebung der bereits erlassenen Gewerbesteuerbescheide,
- Mitteilung, das dem Einspruch gegen den Gewerbesteuermessbescheid stattgegeben worden ist,
- Mitteilung dass die Einnahmen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit eingestuft werden
- Änderung des Einkommensteuerbescheides in Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- kein Erlass neuer Gewerbesteuerbescheide"

"Im Übrigen kann zu jeder Zeit, insbesondere auch vor Aufnahme der Tätigkeit, eine sogenannte 'verbindliche Auskunft' des Finanzamts eingeholt werden. Allerdings werden daran hohe Anforderungen gestellt"

Beachten Sie bitte:

Bei Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt sollte eine nähere Begründung in schriftlicher Form nur abgegeben werden, wenn Sie sich vorher fachmännischen Rat von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder dem IFB eingeholt haben.

Freie Berufe im Steuerrecht

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet im §18 Abs. 1 Nr. 1 drei freiberufliche Tätigkeitsgruppen:

- Katalogberufe die selbständige Tätigkeit der im Gesetz aufgezählten sog.
 Katalogberufe (Einkommensteuergesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
- ähnliche Berufe die selbständige Tätigkeit der den Katalogberufen ähnlichen Berufe (auch: Analogberufe genannt).
- Tätigkeitsberufe selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten

¹ (Quelle: Grünewald, Benno (2000): Anerkennung als Freiberufler im Hinblick auf Gewerbesteuerpflicht und Betriebsprüfung, o.O., S. 16 nähere Informationen unter www.drgrunewald.de)

Institut für Freie Berufe Nürnberg

Was sind Katalogberufe?

- 1. Die Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen*, Heilmasseure*, Diplom-Psychologen*.
- 2. Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: Rechtsanwälte (bzw. Mitglieder der Rechtsanwaltskammern*), Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren).
- 3. Die naturwissenschaftlichen/technischen Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen*, hauptberufliche Sachverständige*.
- 4. Die informationsvermittelnden Berufe/Kulturberufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer (und ähnlicher Berufe*), Wissenschaftler*, Künstler*, Schriftsteller*, Lehrer* und Erzieher*.

Quellen: Einkommensteuergesetz, die mit * versehenen Berufe bzw. Berufsgruppen sind ergänzend im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufgelistet.

Was sind ähnliche Berufe?

Die Rechtsprechung – in der Regel die des Bundesfinanzhofes (BFH) - hat zu einer Einbeziehung zahlreicher Berufe, der den sogenannten Katalogberufen "ähnlichen Berufe", im Sinne des § 18 Abs.1. Nr. 1 EStG, in den Kreis der Freien Berufe geführt. Die Anforderungen sind jedoch hoch. Deshalb ist in der Regel von der **Erfordernis einer Einzelfallprüfung** auszugehen.

Was sind Tätigkeitsberufe?

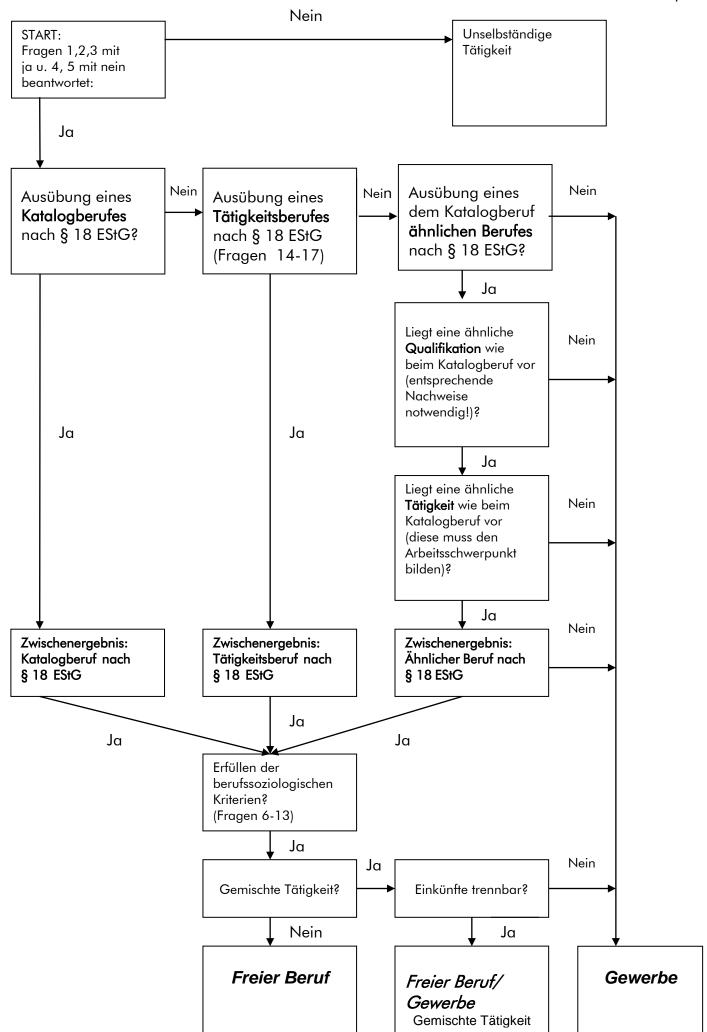
Mit der Kategorie der Tätigkeitsberufe wird vor allem der Entwicklung neuer Arbeitsfelder und Berufsbilder Rechnung getragen. Für wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten kann über die Anforderung der Ähnlichkeit hinaus im Rahmen einer Einzelfallprüfung die steuerliche Zuordnung zu den Freien Berufen erfolgen.

Als Abgrenzungskriterien der freiberuflichen zur gewerblichen Tätigkeit dienen Berufszulassung, Ausbildung sowie Tätigkeit.

Die folgenden Fragen können Ihnen als Grundlage für eine erste Orientierung dienen:

		Ja	Nein
1.	Sind Sie wirtschaftlich selbständig?		
2.	Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?		
	Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?		
	Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt?		
5.	Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert?		
6.	Können Sie für Ihre Tätigkeit eine besondere berufliche Qualifikation nachweisen?		
7.	Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen?		
8.	Besteht zu den Leistungsnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis?		
9.	Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungsnehmer begründet?		
10.	Erbringen Sie die Leistungen persönlich?		
11.	.Sind Sie eigenverantwortlich tätig?		
12.	.Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig?		
	Arbeiten Sie fachlich unabhängig?		
14.	.Sind Sie wissenschaftlich tätig?		
15.	.Sind Sie künstlerisch tätig?		
16.	.Sind Sie schriftstellerisch tätig?		
17.	Sind Sie unterrichtend und/oder erziehend tätig?		

Anhand des nachfolgenden Prüfschemas können Sie eine erste Einordnung der freiberuflichen Tätigkeit vornehmen, wobei eine endgültige Einstufung nur durch Fachleute möglich ist:



Erläuterungen zum Prüfschema

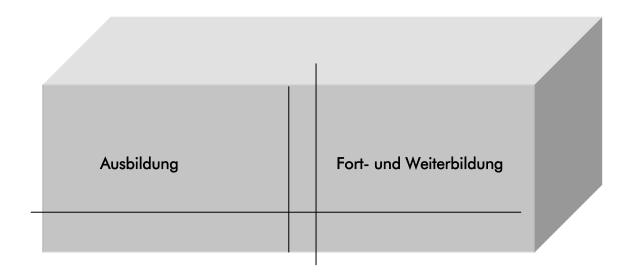
- Wenn Sie die Fragen 1,2 u. 3 mit "Ja" und 4 und 5 mit "nein" beantwortet haben, können Sie davon ausgehen, dass es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt.
- Katalogberufe siehe Seite 2
- Tätigkeitsberufe siehe Seite 3
- Bei den "ähnlichen Berufen" muss sowohl eine ähnliche Qualifikation also auch eine ähnliche Tätigkeit vorliegen, damit man von einem dem Katalogberuf "ähnlichen Beruf" sprechen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Sie gewerblich tätig.
- Die berufssoziologischen Kriterien müssen sowohl beim "Katalogberuf", beim "Tätigkeitsberuf" als auch beim "ähnlichen Beruf" erfüllt sein.
- Wenn dann keine gemischte Tätigkeit vorliegt, handelt es sich um einen Freien Beruf.
- Liegt eine gemischte Tätigkeit vor und sind Ihre Einkünfte trennbar, so haben Sie sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Einkünfte.
- Sind Ihre Einkünfte nicht trennbar, so führt dies zu einem Gewerbe.

Beachten Sie: Auch bei den im Gesetz ausdrücklich genannten "Katalogberufen" können Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten.

Für Stellungnahmen und Gutachten, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine freiberufliche handelt, müssen neben den bereits erläuterten Fragen noch folgende Auskünfte von Ihnen vorliegen:

- A) In welcher Rechtsform üben Sie Ihren Beruf aus? Wie viele Gesellschafter hat das Unternehmen?
- B) Welche Qualifikationen haben Ihre Partner bzw. welche Berufe üben diese aus?
- C) Wie viele Mitarbeiter haben Sie? Welche fachliche Qualifikation haben diese Mitarbeiter?
- D) Wie verteilen sich die verschiedenen Tätigkeiten der Gesellschafter auf die Gesamtarbeitszeit (z.B. Planung, Beratung, Konzeptionierung, Schulung/Unterweisung und Verwaltung)?
- E) Wie viele Auftraggeber haben Sie? Aus welchen Bereichen kommen diese Auftraggeber (Privatwirtschaft, öffentliche Verwaltung u.a.)? Hat ein Auftraggeber einen Umsatzanteil von mehr als 80%?

Zusätzliche Kriterien für die Freiberuflichkeit: Prüfung und Nachweis



Nachweise durch

- Auftraggeber
- Referenzen
- Arbeitsproben
- Publikationen
- Lehr-/Ausbildertätigkeiten

u.a.

Ergänzend sollten kurze Erläuterungen zu Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Berufserfahrung und bisherigen Tätigkeiten gemacht werden.

Beachten Sie: fachlichen Beistand erhalten Sie auch durch Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater!

Leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit

Als wesentliches Abgrenzungsmerkmal einer freiberuflichen gegenüber einer gewerblichen Tätigkeit zählt die persönliche Arbeitsleistung. Sind Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig, so führt auch die Mitwirkung von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften, die womöglich ihrerseits freiberuflich tätig sind, nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit.

Die leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit muss sich auf die Gesamttätigkeit und nicht nur auf einen Teilaspekt der Berufspraxis erstrecken. Unter Leitung ist nicht nur die Festlegung der Grundzüge für Organisation und Durchführung der Tätigkeit, sondern die Entscheidung und Überwachung grundsätzlicher Fragen nach festgelegten Grundzügen, also die volle fachliche Verantwortung für jeden einzelnen Auftrag zu verstehen.

Die Leitung und die Verantwortlichkeit darf einem Geschäftsführer oder Vertreter nur vorübergehend übertragen werden, wenn also der Berufsträger z.B. während einer Erkrankung, eines

Urlaubs, der Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Mitarbeit in einer Standesorganisation, seine Berufstätigkeit nicht selbst ausüben kann.

Eigenverantwortlichkeit bei verschiedenen Berufsgruppen

Die Frage der Eigenverantwortlichkeit wird von Berufsgruppe zu Berufsgruppe unterschiedlich definiert und ist auch von berufsrechtlichen Regelungen – also letztendlich vom Einzelfall abhängig. Insbesondere der Umfang der Arbeitsdelegation wird verschieden ausgelegt.

Dabei kann eine hohe Anzahl von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften als Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit dienen. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wie Computer und Analyseautomaten beeinträchtigt die Freiberuflichkeit nicht.

Gemischte Tätigkeiten

Es gibt auch die Möglichkeit, sowohl freiberuflich als auch gewerblich tätig zu sein. Zu diesen und anderen Fragen geben Ihnen das IFB, Ihr Steuerberater oder Ihr Rechtsanwalt nähere Auskünfte.

Nähere Informationen erhalten Sie auch in der Broschüre:

"Freier Beruf oder Gewerbe?-Basiswissen für Freiberufler"

Die überarbeitete und erweiterte **7. Auflage** (Stand: Januar 2011) ist zum Preis von €**19,- zzgl. € 2,50 Versandkosten** über den Publikationsshop des Instituts für Freie Berufe zu beziehen:

http://ifb.uni-erlangen.de/produkt-kategorie/sonstige-themen-zu-freien-berufen/

© Institut für Freie Berufe (IFB)

an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Abteilung Gründungsberatung Marienstraße 2

90402 Nürnberg

Telefon: (0911) 23565 -0 Telefax: (0911) 23565 -52

E-Mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de Internet: http://www.ifb-gruendung.de

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

Zur Vereinfachung der Darstellung wurde die männliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt.